

schrift durch das Rechtsmittelgericht nicht mehr zu korrigieren, dann würde das die Aufgabe des Strafverfahrens beeinträchtigen, der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers zu dienen. Es würde vor allem verhindern, daß jeder Schuldige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.

Anders ist es beim Schadenersatzantrag. Er betrifft den zivil- oder arbeitsrechtlichen Anspruch des durch eine Straftat unmittelbar materiell geschädigten Bürgers, also einen Anspruch, dessen Realisierung nicht nur im Strafverfahren, sondern auch in einem Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahren möglich ist. Die Einbeziehung der Entscheidung über den Schadenersatzanspruch des Geschädigten in das Strafverfahren ist insoweit zulässig und richtig, als die Hauptaufgabe des Strafverfahrens — die Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten — dadurch nicht in den Hintergrund tritt.\*/

Diese unterschiedlichen Gesichtspunkte müssen bei der Anwendung des § 203 Abs. 2 StPO beachtet werden.

\*/ Vgl. dazu Pompoes/Schindler/Schröder, „Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren“, NJ 1971 S. 10 ff.

den. Wenn auch diese Vorschrift verlangt, daß die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden müssen und daß spätestens mit dem Eröffnungsbeschluß die Abschrift des Schadenersatzantrags zuzustellen ist, beide Bestimmungen also zwingend sind, so bedeutet das doch aber keineswegs, daß auch gleiche Grundsätze dafür gelten müssen, ob die beiden erwähnten Prozeßhandlungen nachholbar sind oder nicht. Aus den oben genannten Gründen ist die Zustellung der Anklageschrift — wenn dabei die Rechte des Angeklagten in vollem Umfange gewährleistet werden — nachholbar, die Zustellung des Schadenersatzantrags dagegen nicht. Der Geschädigte ist in solchen Fällen auf sein Recht zu verweisen, seinen Schadenersatzanspruch in einem Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahren geltend zu machen.

Würde die Nachholung einer Zustellung des Schadenersatzantrags für zulässig erklärt, dann würde das in den entsprechenden Fällen die Lösung der Aufgabe erschweren, in einem konzentrierten Verfahren die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zu prüfen und festzustellen.

Dr. RICHARD SCHINDLER,  
wiss. Mitarbeiter  
am Obersten Gericht

bezieht sich generell auf Verfahren erster Instanz, und zwar unabhängig davon, ob die Sache auf Grund des staatsanwaltschaftlichen Antrags auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens erstinstanzlich gerichtsanhängig ist oder ob das Gericht auf Grund einer Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache durch das Rechtsmittelgericht erneut zu verhandeln und zu entscheiden hat. Das ergibt sich daraus, daß das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts durch die aufhebende und zurückverweisende Entscheidung rückgängig gemacht wird. Würde von einem anderen Standpunkt ausgegangen, so ergäbe sich daraus — soweit es das beschleunigte Verfahren anbelangt — die rechtspolitisch unhaltbare Konsequenz, daß eine Sache auch dann im beschleunigten Verfahren behandelt und rechtskräftig entschieden werden müßte, wenn das Rechtsmittelgericht zu Recht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen der §§ 257 ff. StPO nicht vorliegen.

Die angeführte Auffassung würde auch zu einer Verletzung des Rechts auf Verteidigung führen. Beim beschleunigten Verfahren bedarf es — der Einfachheit und Unkompliziertheit des Sachverhalts wegen — keiner Anklageschrift. Die Anklage wird bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben. Das ermöglicht es dem Angeklagten, sein Recht auf Verteidigung in solchen Fällen ausreichend wahrzunehmen. Zudem kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden, und zwar ebenfalls unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es dem Angeklagten auf Grund des einfachen und unkomplizierten Sachverhalts möglich ist, sich von vornherein nach Kenntnis dessen, was ihm zur Last gelegt wird, ausreichend zu verteidigen. Erweist sich hingegen, daß eine Strafsache für die Behandlung im beschleunigten Verfahren ungeeignet ist, weil sie vom Sachverhalt her kompliziert ist, weil der Angeklagte nicht geständig ist, sondern sein Geständnis ganz oder teilweise widerrief, oder weil eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als die nach § 258 StPO zulässige zu erwarten ist, so muß der Angeklagte Gelegenheit erhalten, sich nach den allgemein geltenden Bestimmungen auf seine Verteidigung vor Gericht vorzubereiten.

Das Stadtbezirksgericht war aus diesen Gründen berechtigt und auch rechtlich verpflichtet, nach Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache durch das Rechtsmittelgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung die weitere Behandlung im beschleunigten Verfahren abzulehnen, die Sache durch diese Entscheidung in die Kompetenz des Staatsanwalts zurückzugeben und gemäß § 260 Abs. 2 StPO zu fordern, daß in der Sache nach Durchführung der Nachermittlungen schriftlich Anklage erhoben wird.

Dr. HORST BEIN, wiss. Oberassistent  
an der Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin  
KARL-HEINZ RAKOW, Staatsanwalt  
des Stadtbezirks Berlin-Mitte

## Zur Ablehnung des beschleunigten Verfahrens nach Aufhebung eines in dieser Verfahrensart ergangenen Urteils

In der Praxis ist die Frage aufgetreten, ob das Kreisgericht nach Aufhebung eines im beschleunigten Verfahren ergangenen Urteils durch das Rechtsmittelgericht und der Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung gemäß § 260 Abs. 1 StPO von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren Abstand nehmen kann und ob — falls das zu bejahen ist — der Staatsanwalt dann entsprechend § 260 Abs. 2 StPO Anklage erheben muß.

Diese Frage wurde in folgender Sache praktisch:

Ein Stadtbezirksgericht verurteilte mehrere Angeklagte in einem beschleunigten Verfahren auf Bewährung bzw. zu Freiheitsstrafen. Gegen dieses Urteil legten der Staatsanwalt Protest und ein Angeklagter Berufung ein. Das Stadtgericht hob das Urteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Stadtbezirksgericht zurück. Dazu wurde festgestellt, daß die Sachaufklärung unzureichend war und das Stadtbezirksgericht deshalb die Sache zur Durchführung von Nachermittlungen an den Staatsanwalt zurückzugeben habe. Nach Rückgabe der Sache an das Stadtbezirksgericht beschloß dieses, eine Verhandlung im beschleunigten Verfahren gemäß § 260 StPO abzulehnen. Im Beschluß wurde gleichzeitig

aufgeführt, welche Ermittlungen nachzuholen sind.

Nach Durchführung der Nachermittlungen gab der Staatsanwalt die Sache zur erneuten Verhandlung an das Stadtbezirksgericht zurück. Anklage wurde nicht erhoben, da der Staatsanwalt der Auffassung war, daß die Sache beim Gericht anhängig geblieben sei. Dabei ging der Staatsanwalt davon aus, daß das Gericht entsprechend § 260 Abs. 1 StPO von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren nur bis zur Verkündung des Urteils Abstand nehmen könne und daß die Ablehnung des beschleunigten Verfahrens nicht mehr zulässig sei, wenn in der Sache bereits ein Urteil ergangen sei. Der Beschluß des Stadtbezirksgerichts wurde demzufolge vom Staatsanwalt als gesetzwidrig bewertet und lediglich als Beschluß auf Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur Durchführung von Nachermittlungen angesehen.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Bestimmung des § 260 Abs. 1 StPO, nach der das Gericht von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren bis zur Verkündung des Urteils Abstand nehmen kann, ist nicht so zu verstehen, daß die Abstandnahme nur bis zur Verkündung des ersten in einer Sache ergehenden Urteils zulässig sei. Sie